



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber Yannick Ruppen (Suppl.) (PDCB) und Stève Delasoie (PLR)
Gegenstand Online-Vermietung: minimaler Aufwand bei maximalem Gewinn
Datum 12.09.2018
Nummer 3.0417

Wie die beiden Urheber in ihrem Vorstoss richtig festhalten, sind online Buchungsplattformen für Touristen aus aller Welt zu einem unverzichtbaren Instrument bei der Reiseplanung geworden, und ermöglichen es Vermietern zudem, auf einfache Art und Weise ihren Wohnraum auf einem internationalen und jederzeit verfügbaren Marktplatz anzubieten. Die Anzahl warmer Betten kann mit solchen Plattformen, insbesondere auch im Wallis, erhöht werden.

Bezüglich der Kurtaxe ist festzuhalten, dass diese von Gästen - unabhängig vom Buchungskanal (online, direkt beim Vermieter, über das Tourismusbüro etc.) - bezahlt werden muss. Die Gemeinden haben mit der Revision des Tourismusgesetzes alle notwendigen Instrumente erhalten, um die Tourismustaxen vereinfacht und korrekt einzuziehen.

Im Gegensatz zu Grossstädten wie Paris oder Barcelona herrscht bei uns keine Not an Wohnraum, weshalb die Auswirkungen in diesen Städten nicht direkt mit jenen im Wallis vergleichbar sind, insbesondere auch was die Anzahl der vermieteten Objekte pro Vermieter betrifft: Die Analyse des Walliser Tourismus Observatorium aus dem Jahr 2018 zeigt, dass pro Vermieter auf Airbnb im Schnitt 4.5 Betten angeboten werden, der Maximalwert liegt bei 48 Betten. Von den insgesamt 3'000 Vermietern im Wallis bieten lediglich 61 mehr als 10 Objekte auf der Plattform an. Es sind wohl vor allem gewerbliche Ferienwohnungsvermietungsagenturen, welche in diese Kategorie fallen.

Der Staatsrat ist mit den beiden Abgeordneten einig, dass man sich bezüglich der rechtlichen Stellung von jenen Vermietern, welche eine hohe Anzahl an Objekten über online Buchungsplattformen vermieten, Gedanken machen muss. Es gilt aus seiner Sicht abzuklären, ob grundsätzlich nicht alle gewerblichen Vermieter von Wohnraum den gleichen Vorgaben zu unterstellen sind.

Die Regierung schlägt deshalb vor, dass man im Rahmen einer zukünftigen Revision des Gesetzes über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken prüft, ob man analog zur Hotellerie für diese Art von gewerblichen Vermietern ebenfalls Betriebsbewilligungen oder andere Massnahmen, wie beispielsweise der von den Abgeordneten vorgeschlagenen Registrationscode, einführen will.

In der Zwischenzeit will der Staatsrat weiter auf Sensibilisierungsarbeit bei den verschiedenen Interessengruppen setzen und wird dabei auch das Gespräch mit den kommunalen Behörden und Tourismusorganisationen weiterführen.

Das Postulat wird zur Annahme im Sinne der Antwort vorgeschlagen.

Auswirkungen Finanzen in Franken:	keine
Auswirkungen Personal in VZE:	keine
Auswirkungen NFA:	keine
Auswirkungen Administration:	Änderung des Gesetzes über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken, Erteilung von Betriebsbewilligungen bzw. Ausbildung von gewerblichen Vermietern analog zur Hotellerie

Ort, Datum Sitten, 29. Mai 2019